



Satzung des Vereins

„Special Sailing e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Special Sailing e.V.“ nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Ingolstadt.
3. Geschäftsjahr erstreckt sich vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) und Förderung der Hilfe für Behinderte (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinn des § 52 der Abgabenordnung in dem seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigen oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern, insbesondere durch die Förderung der Jugendhilfe und der Hilfe für Behinderte.
3. Der Satzungszweck soll bei Jugendlichen und körperlich und geistig behinderten Mensch durch ehrenamtliche Helfer und stets mindestens einen fachliche Betreuer (z.B. Erzieher, Sozialpädagoge) insbesondere dadurch erreicht werden, dass
 - 3.1. das Verständnis im Umgang mit der Natur und dem Meer, insbesondere dem Leben in und auf dem Meer geweckt wird,
 - 3.2. das Erlebnis Meer durch das Fahren auf Segelschiffen im Einklang mit der Natur vermittelt wird,
 - 3.3. erlebnispädagogisches Segeln gefördert wird,
 - 3.4. die Möglichkeit maritimer und sportlicher Betätigung für Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung zur Persönlichkeitsentwicklung und damit zur Inklusion in der Gesellschaft geschaffen wird,
 - 3.5. Segeltörns in andere Länder und Kulturen organisiert werden,
 - 3.6. der Teamgeist, das Abbauen von Vorurteilen, Respekt und Akzeptanz gegenüber unterschiedlichen Kulturen und benachteiligten Menschen gepflegt wird,
 - 3.7. das Zusammenleben und Arbeiten von Menschen aus unterschiedlichen Nationen, Alters- und Zielgruppen an Bord eines Schiffes praktiziert wird.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Grundsätzlich haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Tätigkeit oder Maßnahme vorher vom Vorstand genehmigt wurde und wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgesetzt werden.
9. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports oder der Jugendhilfe.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jahresmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres werden, die sich verpflichten, den Vereinszweck zu fördern. Die Förderung des Vereinszwecks erfolgt insbesondere durch aktive Mitarbeit und / oder Leistung eines Vereinsbeitrags.
3. Fördernde Mitglieder können jede volljährige Person wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Sie unterstützen den Verein durch Leistung eines Vereinsbeitrags und durch Spenden. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, können sich aber an der Aussprache beteiligen und gegebenenfalls Anträge stellen.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - 5.1. mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
 - 5.2. durch Austritt,
 - 5.3. nach Ablauf eines Jahres bei Jahresmitgliedschaften,
 - 5.4. durch Ausschluss aus dem Verein.
6. Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
7. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
8. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung durch das Erstellen einer Beitragsordnung entscheidet.
2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Personen, dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit und bis zu zwei Beisitzern (Gesamtvorstand). Der Gesamtvorstand ist ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Die Wahl des ersten Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt schriftlich in geheimer Abstimmung, die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes werden in offener Abstimmung gewählt.

Soweit keiner der Wahlberechtigten widerspricht, kann auf Vorschlag des Wahlleiters auch die Wahl des ersten Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden in offener Abstimmung erfolgen. Auf Vorschlag des Wahlleiters und soweit keiner der Wahlberechtigten widerspricht, kann der Gesamtvorstand auch in offener en block Abstimmung gewählt werden.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) Die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Erstellung der Buchführung und des Jahresberichtes.
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

- e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
6. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
 7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.
 8. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
 - Ort und Zeit der Sitzung,
 - die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
 - die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

§ 7 Rechnungsprüfer

1. Der Verein bestimmt jährlich einen Rechnungsprüfer, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
2. Er prüft die Jahresabrechnung des Vorstandes und nimmt zu seiner Entlastung Stellung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - 1.1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung sowie des Berichtes des Kassenprüfers,
 - 1.2. Genehmigung der Jahresrechnung,
 - 1.3. Entlastung des Vorstandes,
 - 1.4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - 1.5. Bestellung des Kassenprüfers,
 - 1.6. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder und für die Jahresmitgliedschaft,
 - 1.7. Änderung der Satzung,
 - 1.8. Auflösung des Vereins,
 - 1.9. Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 - 1.10. Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
 - 1.11. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - 1.12. Sonstige wesentliche Entscheidungen, die in ihrer Bedeutung über die laufende Geschäftsführung hinausgehen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich zusammen und sollte spätestens im August eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - 2.1. der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
 - 2.2. ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristlauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied oder Dritte ist nicht möglich.
6. Die Beschlüsse werden soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden in offener Abstimmung erfasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
8. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
9. Eine Änderung des Vereinszwecks (§ 2) oder der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
10. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - 10.1. Ort und Zeit der Versammlung
 - 10.2. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - 10.3. Zahl der erschienenen Mitglieder
 - 10.4. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - 10.5. die Tagesordnung
 - 10.6. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
 - 10.7. Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - 10.8. Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.



§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen gem. § 2 Ziffer 9 einer gemeinnützigen Einrichtung zu.

§ 10 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde errichtet durch die Gründungsversammlung am 05.07.2016 in Ingolstadt.
2. Die Satzung tritt am Tag des Eintrags in das Vereinsregister in Kraft.